

Aus der Gerichtspraxis = Questions juridiques

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **23 (1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen der VLP

Nach aussen zählt die Berichtsperiode eher zu den ruhigen. Ein wesentlicher Teil der Arbeit ging in der «Stille» der Büros vorstatten. Das Gutachten über die Einführung der Strasse ins Glarnerland in die Nationalstrasse Zürich-Chur konnte abgeliefert werden. Eine bestimmte Strassenführung und ein bestimmter Anschluss drängen sich eindeutig auf. Wir werden nun sehen, ob die politische Willensbildung mit den Erkenntnissen der Fachleute übereinstimmen wird. Im weiteren wurden die Arbeiten am Film über Ortsplanung gefördert. Die Vorbereitung der Frühjahrs-tagung auf der Rigi und der grossen Tagung am 27./28. Oktober 1966 in Bern nahmen einige Zeit in Anspruch. Daneben wurden die üblichen Arbeiten besorgt.

Am 31. Januar / 1. Februar 1966 veranstalteten der Schweizerische Fremdenverkehrsverband und die VLP zusammen mit der Gemeinde Pontresina eine Pressekonferenz über Kurortplanung. Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, dass die Veranstaltung auf einen ausgesprochen fruchtbaren Boden fiel. Vorbereitung und Durchführung der Tagung, die im wesentlichen vom Gemeindepräsidenten von Pontresina, Otto Largiader, und dem Sekretariat des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes

des betreut worden waren, hatten denn auch nichts zu wünschen übrig gelassen. Wir hoffen, dass die Tagung die Planung in anderen Kurorten wirksam fördert. Dabei können wir nicht verkennen, dass es ausserordentlich schwer hält, gute Kurortplanungen an der Gemeindeversammlung durchzubringen. Die Interessenten erscheinen an der Gemeindeversammlung und verfolgen dort nicht selten engstirnig eigene Anliegen. Die mögliche Versilberung des Bodens bildet oft genug die oberste Richtschnur aller Handlungen. Demgegenüber verharret ein grosser Teil der Bevölkerung in der Passivität und nimmt nicht einmal an der Gemeindeversammlung teil.

Ende Februar besammelten sich die beiden Subkommissionen der Eidgenössischen Expertenkommission für Landesplanung zu einer zweitägigen Sitzung in Luzern. In den Verhandlungen standen die Fragen der Bundes- und der Nationalplanung im Vordergrund. Es wurde festgelegt, welche Kompetenzen nach Auffassung der beiden Subkommissionen der Bund haben sollte, um eine zweckmässige Besiedelung unseres Landes zu fördern oder gar in gewissen Belangen sicherzustellen. Dabei blieb unbestritten, dass die Planung vor allem von den Kantonen, regionalen Gemeindeverbänden und den Gemeinden besorgt werden soll. Eine gewisse Grundsatz- und Förderungsgesetzgebung des Bundes er-

scheint aber als unerlässlich. Sie bedarf aber vorerst der Verankerung in der Bundesverfassung. Bekanntlich ist aber noch nicht entschieden, ob der Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird oder nicht. Im Kanton Zürich fand anfangs Februar 1966 eine Abstimmung über eine kant. Bodenrechtsinitiative statt, die in erster Linie von Persönlichkeiten der freiwirtschaftlichen Richtung stammte. Die Initiative wurde abgelehnt; die Stimmbürger der Stadt Zürich hatten ihr allerdings mit knapper Mehrheit zugestimmt. Wir wollen uns hier eines Kommentars enthalten und uns mit einer Feststellung begnügen: Das Bodenrecht bedarf der Wandlung. Je eher diese in einem freiheitlichen Geiste durchgeführt wird, um so grösser sind die Aussichten, das freie Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

In der Berichtsperiode ist die für die Landes-, Regional- und Ortsplanung bedeutsame Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung des Wohnungsbaus vom Bundesrat verabschiedet worden. Im Zeitpunkt der Niederschrift der Mitteilungen ist uns der Inhalt der Verordnung noch nicht bekannt.

Zürich, 14. März 1966.

Der Berichterstatter: *Dr. R. Stüdeli*

AUS DER GERICHTSPRAXIS - QUESTIONS JURIDIQUES

Bemessung der Entschädigung für ein durch Schutzverordnung ausgesprochenes Bauverbot

(Aus der Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich)

Gestützt auf § 182 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG ZGB) hat der Regierungsrat am 20. September 1951 eine Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch erlassen (SchutzV Forch). Die Verordnung bestimmt in § 14, dass sie sofort in Kraft trete. Sie wurde am 9. Oktober 1951 im Amtsblatt und in der Offiziellen Gesetzessammlung veröffentlicht. Durch die Verordnung wird die Umgebung des Wehrmännerdenkmals Forch als geschütztes Gebiet erklärt und in drei Zonen eingeteilt, darunter eine I. Zone mit absolutem Bauverbot.

Im Anschluss an die Veröffentlichung der SchutzV Forch im Amtsblatt erhoben zwei Eigentümer unter Berufung auf die Eigentumsgarantie und die Rechtsgleichheit beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde. Sie bean-

tragten die Aufhebung der Schutzverordnung, soweit diese ihre Grundstücke belaste.

Das Bundesgericht hat in Abweisung der Beschwerden erkannt, dass die SchutzV Forch auf der notwendigen gesetzlichen Grundlage und im öffentlichen Interesse ergangen sei, jedoch offen gelassen, ob der Eingriff für die Eigentümer eine materielle Enteignung bedeute und daher den Staat zur Entschädigung verpflichte.

Der Regierungsrat befasste sich erst am 8. Oktober 1959 mit der Entschädigungsfrage. Im Gegensatz zu seiner früheren Stellungnahme anerkannte er für alle Grundstücke der beiden Eigentümer in der I. Zone die materielle Enteignung und die Entschädigungspflicht des Staates. Er ermächtigte die Baudirektion, das in §§ 32 ff. des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (AbtrG) vorgesehene Schätzungsverfahren einzuleiten, was bisher «aus von den genannten Eigentümern nicht zu vertretenden Gründen» unterblieben sei. Am 29. Dezember 1960 ersuchte die Baudirektion das Statthalteramt Meilen, das

Schätzungsverfahren einzuleiten. Die Schätzungskommission II fällte am 1. November 1963 den Schätzungsentscheid. Die Entschädigung für die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung — das Bauverbot — wurde dem Unterschiedsbetrag zwischen Verkehrswert und landwirtschaftlichem Ertragswert der Grundstücke gleichgesetzt, berechnet auf den 9. Oktober 1951 als massgeblich erachteten Stichtag.

Die Eigentümer erhoben Einsprache gegen den Schätzungsentscheid.

Der Staat Zürich liess am 10. September 1964 Klage beim Verwaltungsgericht einreichen und Bestätigung des Schätzungsentscheides beantragen. Die Beklagten verlangten ungefähr achtmal höhere Entschädigungen nach Massgabe der jetzigen Landpreise.

Das *Verwaltungsgericht* hat im wesentlichen die Klage des Staates gutgeheissen. Aus der *Begründung*:

Während vor Bundesgericht noch streitig war, für welche Grundstücke eine Entschädigung geschuldet sei, sind sich die Parteien heute darüber einig, dass die Schutzverordnung für alle ins Verfahren einbezogenen Grundstücke

der Beklagten als enteignungsähnlicher Eingriff wirkt, der zur Entschädigung verpflichtet. Streitig ist nur die Höhe der Entschädigungen, und zwar in der Hauptsache die Frage, nach welchem Stichtag die für die Festsetzung der Entschädigung massgebenden Verhältnisse heranzuziehen sind.

Der Zeitablauf ist auf die Wertbemessung von Grundstücken in zweifacher Hinsicht von Einfluss.

(1) Mit dem Zeitablauf kann sich die Beschaffenheit (Qualität) eines Grundstücks verändern, und zwar

- in rechtlicher Beziehung durch die Aenderung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, die den Eigentumsinhalt bestimmen, so bei Revision einer Bauordnung mit Ein-, Ab- oder Aufzonung;
- in tatsächlicher Beziehung durch die Erstellung örtlicher Erschliessungswerke.

(2) Mit dem Zeitablauf kann sich auf dem Grundstückmarkt das Preisgefüge im allgemeinen, wie es durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird, umgestalten.

Daraus entsteht zwangsläufig die Frage, ob zur Bemessung der Enteignungsentschädigung zwei Stichtage auseinanderzuhalten seien, nämlich einerseits der Stichtag für die Qualität des enteigneten oder dem enteignungsähnlichen Eingriff unterworfenen Grundstückes und andererseits der Stichtag für die massgebenden Wertverhältnisse.

Demnach sind vorweg drei Rechtsfragen zu prüfen und zu entscheiden:

- zum einen, in welchem Zeitpunkt die SchutzV Forch die Grundstücke der Beklagten als rechtswirksame Enteignung getroffen hat;
- zum andern, in der Qualität welchen Zeitpunktes die Grundstücke teilzuentschädigen sind;
- zum dritten, welcher der für die allgemeinen Wertverhältnisse massgebliche Stichtag ist.

Mit dem Inkrafttreten der Schutzverordnung am 9. Oktober 1951 sind die darin enthaltenen enteignungsähnlichen Beschränkungen für die I. Zone mit absolutem Bauverbot rechtswirksam geworden. Dieses Verbot aller baulichen Massnahmen, die nach aussen in Erscheinung treten, kann nicht weiter konkretisiert werden. Es bedarf keiner zusätzlichen behördlichen Anordnung, um die Tragweite des Verbotes zu bestimmen.

Ein enteignungsähnlicher Eingriff verstösst dann gegen die in der Kantonsverfassung (Art. 4) gewährleistete Eigentumsgarantie, wenn er ohne Entschädigung erfolgt. Das Bundesgericht hat hieraus nicht gefolgert, dass der Eingriff ohne *vorgängige* Entschädigung ungültig sei; andernfalls hätte es die staatsrechtliche Beschwerde gegen die

SchutzV Forch gutheissen müssen. Für enteignungsähnliche Eigentumsbeschränkungen ist die Entschädigung nach bundesgerichtlicher Praxis nicht Voraussetzung, sondern Folge eines Eingriffes (BGR, 11. September 1963, ZBI 65, 162). Um einen enteignungsähnlichen Eingriff vor Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung rechtswirksam werden zu lassen, genügt es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass der Eigentümer des belasteten Grundstückes die Zusprechung einer Entschädigung auf dem Rechtsweg verlangen kann (BGR, 20. Februar 1963, ZBI 64, 408).

Diese Voraussetzung war für die Beklagten nach Inkrafttreten der SchutzV Forch im Jahre 1951 aus zwei Gründen erfüllt. Es stand ihnen kraft des Gesetzes über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache vom 23. Juni 1831 die Zivilklage vor dem Bezirksgericht am Sitz der Regierung offen — ein Rechtsweg, den im Jahre 1956 von der Schutzverordnung Albispass betroffene Eigentümer mit Erfolg besritten haben (Urteil der I. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 8. Juli 1960). Ausserdem hatte der Regierungsrat vor Bundesgericht die verbindliche und mit der Rechtsordnung vereinbare Erklärung abgegeben, dass er gegenüber den Beklagten das Schätzungsverfahren nach zürcherischem Abtretungsgesetz einleiten werde, was den Rechtsweg an das Obergericht und seit 1960 an das Verwaltungsgericht freigab.

Da er und je der gerichtliche Schutz verbürgt gewesen ist, hat die Ungewissheit, wann und in welcher Höhe man die Betroffenen verfassungsgemäss entschädige, die Wirksamkeit der enteignungsähnlichen Eingriffe nicht aufzuschieben vermocht.

Die SchutzV Forch hat für die Grundstücke der I. Zone in dem Augenblick enteignungsähnliche Wirkung entfaltet, in dem das Land rechtswirksam dem Schutzgelände mit absolutem Bauverbot zugeschlagen und dadurch rechtmässig von jeder Ueberbauung endgültig ausgeschlossen worden ist. Von diesem Augenblicke an waren die betroffenen Grundeigentümer rechtlich gehindert, ihr Land durch Ueberbauung zu nutzen und zu verwerten. Die enteignungsähnliche Massnahme hat die Grundstücke von jeder konjunkturellen Weiterentwicklung zu Bauland ausgeschlossen. War der enteignungsähnliche Eingriff mit dem Inkrafttreten der SchutzV Forch vollzogen, so muss die Enteignungsentschädigung nach der in diesem Zeitpunkt gegebenen Grundstückqualität festgesetzt werden. Auf die jetzige höhere Baulandqualität abzustellen, welche die Grundstücke in der I. Zone nie besessen haben und niemals erreichen konnten, wäre nicht gerechtfertigt, da andernfalls die Beklagten für den Entzug eines Vermögenswertes eine Entschädigung erhielten, der niemals Bestandteil ihres Vermögens geworden ist.

Ausser im Zusammenhang mit der Grundstückqualität haben sich seit 1951 die Landpreise im allgemeinen verändert. Auch Grundstücke, die ihrer zusätzlichen Qualitätsfaktoren teilhaftig geworden sind, werden in heutiger Zeit höher bezahlt als im Augenblick des Inkrafttretens der SchutzV Forch. Es stellt sich daher die Frage, ob die den Beklagten seit 1951 geschuldeten Entschädigungen unter Berücksichtigung der Bodenverteuerung nach der jetzigen Preislage zu bemessen seien oder ob es auf die Werteinbusse ankomme, die bei Inkrafttreten der Schutzverordnung im Oktober 1951 zu ermitteln gewesen wäre, wenn damals die Schätzung stattgefunden hätte.

Soweit die Enteignungsentschädigung aus der Eigentumsgarantie als einer Wertgarantie abgeleitet wird, umfasst sie nur den Minderwert, der durch die Enteignung eingetreten ist, nicht aber darüber hinausgehenden Schaden, insbesondere nicht entgangenen Gewinn. Eine einzige Ausnahme hievon macht das Abtretungsgesetz in § 13 Abs. 2 lit. b für den entgangenen Gewinn aus Erwerbstätigkeit. Die Wertgarantie verlangt, dass im Zeitpunkt der Enteignung ein Wertausgleich stattfinde, das heisst, dass der Betroffene anstelle des rechtmässig entzogenen Vermögensbestandes eine Geldsumme erhalte, die dem Preis entspricht, den Dritte im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für das entzogene Recht vergüten würden (Verkehrswert), oder die dem subjektiven Interesse des Betroffenen entspricht, das entzogene Recht zu behalten, nämlich dass die Summe ausbezahlt werde, die der Betroffene bei kaufmännischer Vermögensverwaltung zur Abwendung des Rechtsentzuges vergüten könnte (Entschädigung nach dem subjektiven Massstab; vgl. Burckhardt, Die Entschädigungspflicht nach schweizerischem Expropriationsrecht, ZSR NF 32 [1913], 148 ff.). Die Eigentumsgarantie gewährleistet keinen Realersatz (RB 1961 Nr. 129); ebensowenig verlangt sie, dass die Entschädigung so hoch bemessen werde, dass sich der Enteignete für das entzogene Recht gleichartigen Ersatz beschaffen könne (vgl. Burckhardt, a. a. O., S. 152).

Es wird allerdings immer wieder die Formel aufgestellt, die Enteignungsentschädigung müsse die Mittel bieten, gleichwertigen Ersatz zu beschaffen (sog. «Ausgleichsfunktion der Enteignungsentschädigung»); so zuletzt das Bundesgericht in BGE 89 I 347; ebenso die deutsche Praxis, Bundesgerichtshof, 21. Juni 1965, Deutsches Verwaltungsblatt 80, 645). Dieser Auffassung kann das Verwaltungsgericht nicht beitreten. Das Abtretungsgesetz spricht nicht von einer Vergütung des «Wiederbeschaffungswertes». Für eine Grosszahl von Fällen kommt eine solche Ausgleichsfunktion der Enteignungsentschädigung zum vornherein nicht in Betracht, wie bei Entzug eines nicht vertretbaren

Rechtes, das für jeden Träger ökonomisch seine besondere Bedeutung hat und bei dem sich objektiv nicht feststellen lässt, welches der gleichwertige Ersatz ist, wo, wie und wann er gefunden werden kann. Besteht die Enteignung nicht im völligen Entzug, sondern nur in einer Beschränkung des Eigentums, so ist eine Ersatzbeschaffung überhaupt undenkbar.

Nach dem Gesagten fallen der Stichtag für die Beurteilung der Entschädigungspflicht, genauer für die Beurteilung der Qualität des betroffenen Landes, und der Stichtag für die Bemessung, genauer für die Beurteilung der allgemeinen Wertverhältnisse, zusammen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung. Das entspricht § 183bis Abs. 3 EG ZGB, obwohl diese Bestimmung im jetzigen Fall formell nicht anwendbar ist.

Es ist nun freilich nicht zu verkennen, dass die Enteignungsschädigung nach der Ordnung des Abtretungsgesetzes nicht ausschliesslich Wertausgleich im dargelegten Sinne ist. Giacometti weist zutreffend darauf hin, dass die Enteignungsschädigung auch unter dem Einfluss des verfassungsmässigen Gleichheitssatzes (Art. 4 der Bundesverfassung) steht (Allgemeine Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts, I. Band, 1960, S. 518).

Die Beklagten wollen den zahlreichen Eigentümern von Bauland im Gebiet der Forch gleichgestellt werden, die aus der allgemeinen Baulandverteuerung reichen Gewinn zu ziehen in der Lage sind. Dass der Kanton die Verzögerung bei Einleitung und Durchführung des Schätzungsverfahrens zu vertreten hat, soll ihnen zum Gewinn verhelfen, den sie wie Baulandnachbarn hätten ziehen können, wenn die SchutzV Forch erst im Jahre 1964 erlassen worden wäre. Da die Schutzverordnung tatsächlich schon im Oktober 1951 wirksam geworden ist, gehen die Beklagten mit ihren Begehren darauf hinaus, wegen der vom Kanton zu vertretenden Verfahrensverzögerung für einen fiktiven Mehrwert entschädigt zu werden, der ihrem Land nie zuge wachsen ist. Der Gleichheitssatz gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Die Beklagten müssen sich entgegenhalten lassen, dass die Rechtsgleichheit verletzt wäre, wenn sie im Gegensatz zu jenen Enteigneten, die im Anschluss an den Eingriff pflichtgemäss sofort entschädigt werden, noch von einem fiktiven Wertzuwachs späterer Jahre profitieren könnten.

Richtig gesehen gebietet der Gleichheitssatz, dass die Beklagten für den Verzögerungsschaden, den der Kanton zu vertreten hat, entschädigt werden. Die Beklagten können verlangen, dass sie nicht schlechter gestellt werden als die-

jenigen von einem enteignungsähnlichen Eingriff Betroffenen, die pflichtgemäss innert angemessen kurzer Frist den geschuldeten Wertausgleich, berechnet auf den Stichtag des Eingriffes, ausbezahlt erhalten. Sie müssen mit anderen Worten aus Gründen der Rechtsgleichheit so gestellt werden, wie wenn der Kanton — seiner Zusage vor Bundesgericht entsprechend — anfangs 1952 das Schätzungsverfahren eingeleitet, ohne Verzögerung durchgeführt und die Entschädigungssumme hernach ohne Säumnis ausbezahlt hätte. Zusätzlich zum Wertausgleich 1951 ist der durch das Verfahrensrecht entstandene Verzögerungsschaden geschuldet, nicht weniger und nicht mehr.

(Entscheidung vom 23. November 1965.)

Kostspielige vorsorgliche Massnahmen im Prozess

(Von unserem Bundesgerichts-korrespondenten)

Im Neuenburger Jura plante eine Landwirtschaftsgenossenschaft die Errichtung einer Getreidesammel- und -speicheranlage. Gegen dieses Vorhaben wurde eine Baueinsprache erhoben, die schliesslich Gegenstand einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht wurde. Die Beschwerdeführer verlangten auf Grund von Artikel 94 des Organisationsgesetzes der Bundesrechtspflege (OG) vom Bundesgerichtspräsidenten vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung des bestehenden Zustandes. Diesem Begehren vom 26. Juli 1963 wurde am 2. August 1963 stattgegeben. Schon am 22. August konnte die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes den Beschwerdefall erledigen. Sie trat auf den Rekurs nicht ein. Die Bauarbeiten hatten tatsächlich vom 5. bis am 23. August geruht.

Bauverzögerung

Die Genossenschaft machte die Beschwerdeführer hierauf für die Kosten der Bauverzögerung verantwortlich. Sie forderte rund 12 000 Franken plus Zinsen. Für diese Folgerung aus der vorsorglichen Massnahme, welche die Beschwerdeführer verlangt hatten, besitzt das OG keine Bestimmung. In solchen Fällen verweist Artikel 40 OG auf das Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess (PZP). In der Tat auferlegt Artikel 84 BZP eine Schadenersatzpflicht für Nachteile aus vorsorglichen Verfügungen oder vorläufigen Massnahmen, sofern der Anspruch, für den sie bewilligt wurden, sich als nicht zu Recht bestehend oder als noch nicht fällig erwiesen hat. Zur Beurteilung ist das

Bundesgericht zuständig. Sie erfolgte hier durch die I. Zivilabteilung, welche die unterlegenen Einsprecher und Beschwerdeführer, welche die Massnahme veranlasst hatten, denn auch zu Schadenersatz an die Landwirtschaftsgenossenschaft verurteilen musste. Es wurde ihr ein Betrag von 10 646 Franken samt Zinsen zugesprochen.

Verfehlt Taktik

Dieses warnende Beispiel dafür, was einem die Erhaltung des bestehenden Zustandes kosten kann, wird vielleicht noch deutlicher, wenn hier noch kurz aufgezählt wird, wie es zu solch hohen Kosten kommen konnte. Die Baueinsprecher hätten offensichtlich besser daran getan, die Genossenschaft einfach weiter bauen zu lassen. Doch trauten sie dem Bundesgericht offenbar nicht zu, dass es nach vollendeten Tatsachen noch zu ihren Gunsten entscheiden würde. Da täuschten sie sich freilich. Denn dem Bundesgericht macht es, wie es wiederholt gezeigt hat, gar nichts aus, den Abbruch von Bauten anzuordnen, wenn sie sich als rechtlich unhaltbar erwiesen haben.

So wurden rund 3500 Franken für Verspriessungen tiefer Aushubstellen benötigt. Diese Verspriessungen waren angesichts der ungewissen Dauer des Bauunterbruchs unerlässlich. Die Böschungen wurden gegen Ende der damals immer noch unbestimmten Unterbrechungsdauer zum Schutz vor schwemmendem Regen mit Polyäthylenblachen zuge deckt, was vernünftig war und 200 Franken kostete. Eine Rechnung von über 400 Franken für Pumparbeiten wies das Bundesgericht jedoch zurück, da es an Tagesrapporten fehlte, welche bewiesen hätten, dass während des Bauverbots Pumparbeiten erfolgen mussten. Ueber 2500 Franken kostete das unbenützte Herumstehen von Baracken, Werkzeug und Materialien, 500 Franken der Ab- und Rücktransport einer mechanischen Ladeschaufel, die vernünftigerweise anderswo eingesetzt wurde, sowie fast 700 Franken der Einsatz teurer, qualifizierter Arbeitskräfte an anderem Ort, wo sie nur in untergeordneter Stellung verwendbar waren. Der Betrag ergibt sich aus der Lohndifferenz zwischen wirklicher und bezahlter qualifizierter Arbeit. Für die organisatorischen Umtriebe wurde von einer Entschädigung abgesehen, da sie nicht grösser als ohnehin veranschlagtes Unvorhergesehenes war; denn das Projekt war immerhin auf 1 342 800 Franken budgetiert. Auch war die Verzögerung auf die ganze Baudauer nicht merklich, ausser bei den Löhnen, die später aufschlugen, sowie bei gewissen Materialkosten. Das machte nochmals an die 1400 und 1800 Franken aus. Dr. R. B.